

Statuten des Novartis Angestelltenverbandes

Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „NAV Novartis Angestelltenverband“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt:

1. Die Vertretung der arbeitnehmerpolitischen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder und der Mitarbeitenden im allgemeinen gegenüber der Geschäftsleitung Novartis und nach aussen;
2. Die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Angestellten bei Novartis in der Schweiz durch Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen (z.B. Grundsatzvereinbarung);
3. Die Betreuung der Mitglieder als Ansprechpartner und Beistand, unabhängig von ihrer Funktionsstufe;
4. Die Pflege persönlicher Kontakte unter den Mitgliedern durch gemeinsame Anlässe und Ausbildungsprogramme, beispielsweise zu angestelltenpolitischen oder kulturellen Themen;
5. Die Rekrutierung und Schulung von Vorstandsmitgliedern und von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für Mitwirkungsorgane bei Novartis;
6. Die Unterstützung von Weiterbildungen der Mitglieder;
7. Die Förderung der Gleichstellung von Angestellten bei Novartis in allen Aspekten;
8. Die Aushandlung von Verträgen über Dienstleistungen und Vergünstigungen für die Mitglieder;

9. Der Verband kann sich auf anderen verwandten Gebieten betätigen und alles unternehmen, was seinem Zweck dient.

Art. 3 Arbeitsinstrumente

Der Verband setzt zur Erreichung seiner Zwecke folgende Mittel ein:

1. Gespräche, Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Sozialpartnern, Personalvertretungen sowie weiteren zuständigen Personen und Gremien von Novartis sowie Anträge an diese;
2. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Arbeitnehmerorganisationen;
3. Eventuelle Zugehörigkeit zu Dachverbänden;
4. Abschluss von Verträgen über Dienstleistungen.

Art. 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinserträgen und anderen Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge können jährlich durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.

Art. 5 Mitgliedschaft

Der NAV hat aktive, pensionierte und externe Mitglieder. Als aktives Mitglied kann jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ungeachtet ihrer/seiner Stellung (GAV, EAV und Management) bei einer Novartis-Gesellschaft in der Schweiz aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Ehrenmitglieder:

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch herausragende Verdienste für den NAV erlangt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Externe Mitglieder:

Novartis Mitarbeiter, die den Pensionskassen von Novartis als externe Mitglieder angehören, haben auf Antrag die Möglichkeit, ebenfalls als externe Mitglieder dem NAV beizutreten.

Externe Mitglieder haben dasselbe Wahlrecht, das pensionierten Mitgliedern zusteht

Externen Mitgliedern steht es zu, weiterhin vom NAV im Rahmen seiner Beratungs- und Beistandsfunktion, Unterstützung zu erhalten

Externe Mitglieder werden nicht automatisch den Dachverbänden als Mitglieder gemeldet

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Auflösung des Arbeitsvertrages mit einem Schweizer Werk der Novartis vorbehältlich Abs. 2 und 3 hiernach.

Mitglieder, die ins Ausland zu einer Novartis-Gesellschaft versetzt werden, verlieren die Mitgliedschaft nicht, wenn diese Versetzung vorübergehender Natur ist, vorausgesetzt der Mitgliederbeitrag wird weiterhin entrichtet.

Mit der Pensionierung werden die Aktivmitglieder auf ihren Wunsch zu pensionierten Mitgliedern. Externe Mitglieder haben ebenfalls die Möglichkeit bei Pensionierung den pensionierten Mitgliedern beizutreten

Ein Mitglied, das den Interessen des NAV zuwiderhandelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats ab Erhalt der Mitteilung an die nächste Mitgliederversammlung Rekurs einreichen. Diese entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Art. 7 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen (Art. 75a ZGB)

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbands sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

Mitgliederversammlung

Art. 9 Zuständigkeiten

Oberstes Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
3. Die Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Die Entlastung des Vorstandes;
5. Die Genehmigung des Budgets;
6. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
7. Der Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6 Abs.4;
8. Die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch den Vorstand vorgelegt werden oder die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind;
9. Die Auflösung des Verbands.

Art. 10 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Semester des Geschäftsjahrs statt.

Der Vorstand hat das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung 5 Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern müssen zehn Tage nach Erhalt dieser Vorankündigung schriftlich eingereicht werden. Die definitive Einladung erfolgt dann durch schriftliche Mitteilung und unter Bekanntgabe der Traktanden und der entsprechenden Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Zum Zeitpunkt der Einladung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Bericht der Rechnungsrevisoren in der Geschäftsstelle des Verbands zur Einsicht aufgelegt. Jedes Mitglied kann die Zustellung einer Kopie dieser Unterlagen verlangen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen müssen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf schriftliches,

begründetes Begehren von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Begehren von Mitgliedern ist vom Vorstand innert zwei Monaten durchzuführen.

Art. 11 Anträge

Über Anträge die nicht fristgerecht eingereicht wurden können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zur Stellung von Anträgen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Wir haben Aktiv-, Passiv-, externe und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind bei einer Novartis Konzerngesellschaft im unselbständigen Lohnverhältnis angestellt.

Passivmitglieder sind Pensionierte ehemalige Mitarbeitende einer Novartis Konzerngesellschaft.

Ehrenmitglieder sind ehemalige Novartis Angestellte und gleichzeitig ehemalige Vorstandsmitglieder mit herausragenden Verdiensten für den NAV.

Aktivmitglieder haben Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht.

Passivmitglieder, externe Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und aktives Wahlrecht. Passives Wahlrecht haben sie nur für die Tätigkeit als Revisoren.

Art. 13 Organisation und Beschlussfassung

Die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident des Vorstandes oder in Verhinderung beider ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer und die nötigen Stimmzähler.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt, mit dem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Händemehr, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende / der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für die Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmenden erforderlich.

Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen.

Die Mitarbeitenden in ihrer Vielfalt, die Divisionen, Werke und Funktionen bei Novartis sollen angemessen im Vorstand vertreten sein.

Präsident/in und Finanzchef/in werden (an der Mitgliederversammlung) einzeln gewählt. Der restliche Vorstand (von der Mitgliederversammlung gewählt) konstituiert sich selbst.

Art. 15 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin- des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe der Gründe verlangen, dass unverzüglich eine Sitzung einberufen wird.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sollte dies einmal nicht der Fall sein, kann der Vorbeschluss an alle Vorstandsmitglieder zugestellt und der Entscheid der Vorstandsmitglieder schriftlich eingeholt werden.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin/der Präsident hat den Stichtscheid. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

Art. 18 Zuständigkeiten

Der Vorstand hat insbesondere aber nicht ausschliesslich folgende Aufgaben:

1. Die Leitung der Geschäfte des Verbands und dessen Vertretung gegenüber den Mitgliedern, der Geschäftsleitung Novartis und nach aussen;
2. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen;
3. Die Wahl der verschiedenen Delegierten;
4. Die Organisation der Finanzangelegenheiten und die Budgetierung;
5. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Der Vorstand kann die Führung seiner Geschäfte nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder teilweise auf Ausschüsse, einzelner seiner Mitglieder oder auf Dritte übertragen.

Rechnungsrevisoren

Art. 19 Wählbarkeit

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder die Rechnungsrevisoren. Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung anstelle von Mitgliedern eine vom Verband unabhängige Revisorin einen unabhängigen Revisor oder eine Revisionsgesellschaft als Rechnungsrevisoren wählen.

Art. 20 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren prüfen, ob die Buchführung und die Jahresrechnung Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichten der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren sind befugt, sich zur Zweckmässigkeit der Organisation und ihren Feststellungen über die Art der Geschäftsführung zu äussern.

Rechnungswesen

Art. 21 Rechnungsperiode

Bücher und Rechnung des Verbands werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 22 Rechenschaftsberichte

Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung und einen Jahresbericht, der die finanzielle Lage des Verbands darstellt.

Auflösung und Liquidation

Art. 23 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren wählt. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsgewinns entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Diese Statuten wurden von der 19. ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. April 2017 genehmigt.